

Hinweise zur Geschäftsführerhaftung in der GmbH

1. Haftung nach § 43 GmbHG

Nach der vorgenannten Vorschrift müssen die Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden. Hieraus resultieren u. a. die Pflichten:

- die Geschäfte der GmbH auf Dauer gewinnbringend zu führen,
- den Namen und Ruf der GmbH nicht zu schädigen, sondern zu verbessern,
- unternehmerisch zu handeln, aber nicht jedes Geschäftsrisiko einzugehen,
- Eigeninteresse hinten anzustellen und bei Interessenkollisionen immer den Vorteil der GmbH zu wahren.

Verletzt der Geschäftsführer seine Pflichten, ist er der GmbH zum Schadensersatz verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

Eine Haftung gegenüber der GmbH ist ausgeschlossen, wenn der Geschäftsführer auf ausdrückliche Weisung der Gesellschafter handelt. **Ausnahme:** Der Geschäftsführer kann sich nicht exkulpieren, wenn die Weisung gegen ein sonstiges gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt und damit nichtig ist. Außerdem ist es dem Geschäftsführer in jedem Fall verboten, Zahlungen aus dem Stammkapital an die Gesellschafter zu leisten und eigene, nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile der Gesellschaft zu erwerben.

Bei einer wirksamen Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführern haftet der Geschäftsführer nicht mehr für fehlerhafte Maßnahmen oder Unterlassungen des zuständigen Geschäftsführers. Jeder Geschäftsführer ist aber verpflichtet, seinen Mitgeschäftsführer zu überwachen und sich regelmäßig zu informieren. Bei Verletzung dieser Pflichten macht sich der Geschäftsführer dann wiederum u. U. schadensersatzpflichtig.

Die Haftung setzt ein Verschulden, d. h. eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung voraus. **Vorsätzlich** begeht der Geschäftsführer eine Pflichtverletzung, wenn er den Handlungserfolg kennt und ihn auch will oder billigend in Kauf nimmt. **Grob fahrlässig** handelt, wer die notwendige Sorgfalt in un-gewöhnlich hohem Maße außer acht lässt, sich also pflichtwidrig gleichgültig verhält. **Leicht fahrlässig** handelt, wer die im geschäftlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Nach § 276 Abs. 2 BGB kann allgemein die Haftung für Fahrlässigkeit grundsätzlich vertraglich ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH für Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann oder nicht.

Zum Teil wird eine Anpassung in besonderen Fällen als zulässig angesehen, wobei eine Milderung der Haftung nur durch Festlegung in der Satzung erfolgen kann. Zum Schutz von Gesellschafterminderheiten müsste dieser Satzungsregelung ein einstimmiger Beschluss zugrunde liegen.

Beachte: Die Haftung aufgrund öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie z. B. § 43 Abs. 3 GmbHG kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer setzt einen entsprechenden Beschluss (einfache Mehrheit, § 47 GmbHG) der Gesellschafterversammlung voraus (§ 46 Nr. 8 GmbHG). Die Gesellschaft kann daher auch auf Ansprüche im Grundsatz verzichten.

Die GmbH muss die Pflichtverletzung und die Schadensverursachung durch die Pflichtverletzung darlegen und beweisen. Dabei reicht grundsätzlich der erste Anschein aus; ein voller Beweis ist nicht erforderlich. Der Geschäftsführer muss dann seinerseits dartun, dass er alle gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Haftung gem. § 43 GmbHG verjährt in 5 Jahren nach dem Eintritt des Schadenereignisses. Mit der Entlastung durch die Gesellschafterversammlung gem. § 46 Nr. 5 GmbHG entfallen erkennbare Schadensersatzansprüche.

2. Haftung in der Insolvenz

Stellt der Geschäftsführer verspätet Insolvenzantrag macht er sich strafbar (§ 84 GmbHG) und haftet den Gläubigern bzw. Gesellschaftern auf Schadensersatz (§§ 64 Abs. 2 GmbHG, 823 Abs. 2 BGB). Leistet der Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Zahlungen, dann ist er der GmbH zum Schadensersatz verpflichtet.

3. Haftung für unterbliebene Abführung von Sozialabgaben

Der Geschäftsführer haftet für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge von ausbezahlten Löhnen und Gehältern.

Die Haftung setzt ein Verschulden voraus, wobei fahrlässiges Verhalten genügt und das Verschulden regelmäßig vermutet wird. Der Geschäftsführer trägt die alleinige Verantwortung; er kann sich nicht mit Anweisungen der Gesellschafter oder einem Gesellschafterbeschluss entlasten.

4. Haftung nach Zivilrecht

Gesellschaftsgläubiger können grundsätzlich nur Ansprüche gegen die GmbH geltend machen. Die GmbH ist für jedes vertragliche und außervertragliche Verschulden ihres Geschäftsführers verantwortlich (§§ 31, 278 BGB). Eine Inanspruchnahme des Geschäftsführers durch die Gesellschaftsgläubiger ist daher nur dann möglich, wenn sein schadenstiftendes Verhalten so sehr außerhalb seines Aufgabenbereiches liegt, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Handeln und dem allgemeinen Rahmen der ihm übertragenen Geschäfte nicht mehr erkennbar ist. In Betracht kommen im Wesentlichen nur die Rechtscheinhaltung (z. B. Vertrags-, Scheckunterzeichnung ohne den Rechtsformzusatz „GmbH“), Handlungen bei Vertragsabschluss (z. B. Offenbarungspflicht bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Zusicherung über gesicherte Wechselfinanzierung) und unerlaubte Handlungen (z. B. Nichtabführung von gepfändetem und einbehaltenem Arbeitslohn, Verletzung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes).

5. Haftung nach Steuerrecht

Der Geschäftsführer haftet gem. § 69 AO, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Der Geschäftsführer wird quasi zum

Mitschuldner der Steuerschulden der GmbH; er haftet unbeschränkt. Folgende Haftungsvoraussetzungen gelten:

- Steuern wurden nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt
- Pflichtverletzung des Geschäftsführers (Steuerentrichtungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts-, Vorlage-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, usw.)
- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers; eine grobe Fahrlässigkeit kann schon darin liegen, dass ein Geschäftsführer es bei Übernahme seiner Tätigkeit unterlässt, sich mit den elementarsten handels- und steuerrechtlichen Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers vertraut zu machen und keine Erkundigungen hierüber einzieht
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Haftungsschaden

Bei einer Geschäftsverteilung zwischen Geschäftsführern muss diese eindeutig und schriftlich geregelt sein; eine mündliche Vereinbarung reicht nicht aus. Der zuständige Geschäftsführer ist nicht verantwortlich, wenn er den anderen Geschäftsführer überwacht und sich regelmäßig informiert hat. Bei Kenntnis von steuerlichen Pflichtverletzungen müssen aber auch die nicht zuständigen Geschäftsführer „einschreiten“.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann sich vor allem bei Fehlverhalten bei drohender oder eingetretener Insolvenz ergeben, z. B. Konkursverschleppung, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung, Urkundenfälschung, etc.

7. Versicherbarkeit des Haftungsrisikos

Die Risiken aus der Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und Dritte wegen eines Vermögensschadens kann der Geschäftsführer durch den Abschluss einer **Vermögensschadenversicherung** (sog. Diensthaftpflichtversicherung) abdecken. Die Versicherung zahlt nicht bei vorsätzlichen Handlungen. Voraussetzung für den Abschluss ist regelmäßig, dass der Geschäftsführer nicht mit mehr als 50 % an der GmbH beteiligt ist.

In Betracht kommt aber auch, dass die GmbH für ihren Geschäftsführer **eine Vertrauensschadenversicherung** abschließt, die ebenfalls aus pflichtwidrigem Handeln resultierende Schäden der GmbH ersetzt (z. B. häufig bei Banken für ihre Kassierer), außer natürlich bei Vorsatz.

Trier, im Juni 2001

*Hinweise zur Geschäftsführerhaftung in der GmbH
Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.*

Abteilung Recht und Fair Play
Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50